



Beschlussvorlage						
					062	/2017
Beratungsfolge:	Gremium:		Art	Art der Sitzung:		
01.06.2017	Werkausschuss		öffer	ıtlich	beratend	
21.06.2017	Kreistag		öffer	itlich	entscheide	end
T						
Tagesordnung:						
Änderung Gesellschaftervertrag GML; Umfirmierung						
Beschlussvorschlag:						
Der Kreistag nimmt den Vorschlag der GML zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Namensänderung der "GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH" in GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH" zu.						
<u>Finanzielle Auswirkung:</u> ☐ Ja ⊠ Nein						
Leistungsbezeichnur	ng:					
Produktsachkonto:			_	_		
Investitionsmaßnahr	ne/Projekt:					
Haushaltsansatz:						_
Noch verfügbar:						-
Bemerkungen:						1

Bad Dürkheim, 17.05.2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat





062/2017 Beschlussvorlage Seite 2

Die Geschäftsführung der GML hat dem Aufsichtsrat der GML eine Änderung der Unternehmensbezeichnung in "GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH" vorgeschlagen. Der Landkreis ist als Gesellschafter am Müllheizkraftwerk beteiligt, so dass die vorgeschlagene Anderung auch der Zustimmung des Kreistages bedarf.

Die GML wurde 1985 als "Gemeinnützige Müllheizkraftwerks-GmbH Ludwigshafen am Rhein" gegründet. Hieraus wurde die Abkürzung GML abgeleitet, die auch heute noch die gängige Kurzbezeichnung ist. Da die Gemeinnützigkeit steuerrechtlich keinen Bestand hatte, musste der Namen geändert werden; es wurde "GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH" gewählt. Die Abkürzung GML wurde zwar beibehalten, verlor aber vollkommen ihre Bedeutung.

Nach der Stilllegung des Biokompostwerks in Grünstadt ist die unternehmerische Tätigkeit fast ausschließlich auf das Müllheizkraftwerk fokussiert. Insofern macht es Sinn, die GML auch so zu benennen und der Abkürzung GML wieder eine Bedeutung zu geben, welche vor allem die Rolle der GML für ihre Gesellschafter ausdrückt.

Daher wird dem Kreistag vorgeschlagen, der geplanten Umbenennung der GML in "GML-Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH" zuzustimmen. Da dies eine Anderung der Firmierung nach § 1 des Gesellschaftsvertrages ist, muss hierzu noch die Gesellschafterversammlung zustimmen und der GML-Gesellschaftsvertrag angepasst werden. Ferner ist der Handelsregistereintrag zu aktualisieren.